

Überblick über die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Rechte des einzelnen Abgeordneten und die Fraktionsrechte

I. Sitzungen des Landtags

| § 22 Tagesordnung | § 23 Abweichung von der festgestellten Tagesordnung | § 25 Übergang zur Tagesordnung | § 26 Vertagung und Schluss der Besprechung | § 30 Rededauer (Sonderregelung für Aktuelle Stunden und Aussprachen zu Mündlichen Anfragen) | § 31 Kurzintervention | § 32 Zwischenfragen |
|--|---|---|--|---|--|--|
| jedes Mitglied des Landtags kann der vorläufigen TO widersprechen (II 2), bei Widerspruch: LT stellt TO mit Mehrheit fest | nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten | nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten | Antrag bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von acht anwesenden Abgeordneten | jedes Mitglied des Landtags darf bis zu <u>10 Minuten</u> sprechen, bei Aktuellen Stunden und Aussprachen zu Mündlichen Anfragen je Runde <u>höchstens 5 Minuten</u> (§ 99 Abs. 4 Satz 1, § 101 Abs. 6 GOLT) | durch jedes Mitglied des Landtags | Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses = durch jedes Mitglied des Landtags |
| § 33 Geschäftsordnung | § 34 Persönliche Bemerkung | § 35 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung | § 36 Herbeirufung eines Mitglieds der LReg. | § 46 Namentliche Abstimmung | § 47 Erklärungen zur Abstimmung | |
| Wort muss jederzeit jedem Mitglied des Landtags erteilt werden | durch jedes Mitglied des Landtags | durch jedes Mitglied des Landtags | auf Antrag einer Fraktion oder von acht Abgeordneten | kann von jedem Mitglied des Landtags verlangt werden, aber: sie muss nur stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder acht Abgeordneten verlangt wird | durch jedes Mitglied des Landtags | |

II. Gesetzentwürfe, Anträge, Unterrichtungen, Fachausschüsse

| § 51 Einbringung (Gesetzentwürfe) | § 58 Änderungsanträge | § 60 Selbständige An- träge | § 61 Änderungsanträge zu Anträgen | § 61 Alternativanträge zu selbst. Antrag | § 62 Entschließungsan- träge | § 65 Unterrichtung durch die LReg. gem. Art. 89 b LV |
|--|---|---|---|---|---|---|
| von einer Fraktion oder acht Abge- ordneten | können von jedem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion ge- stellt werden | von einer Fraktion oder von acht Ab- geordneten | können von jedem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion ge- stellt werden | kann von einer Fraktion oder acht Abgeordneten gestellt werden | können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten gestellt werden | unmittelbare Be- sprechung erfolgt auf Verlangen einer Fraktion oder acht Abgeordneten Anträge zur Sache bei Besprechung können von einer Fraktion oder acht Abgeordneten gestellt werden |
| § 66 Sonstige Unter- richtungen | § 73 Benennung der Ausschuss- vorsitzenden | § 74 Benennung der Ausschuss- mitglieder | § 76 Abs. 2 (Selbst- befassungsrecht) | § 76 Abs. 6 (Auskunftspflicht LReg) | | |
| Besprechung im Landtags erfolgt auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten | durch Fraktionen | durch Fraktionen | auf Antrag eines Ausschussmit- glieds oder einer Fraktion | gegenüber jedem Ausschussmit- glied | | |

III. Anfrage und Aktuelle Stunde, Allgemeine Bestimmungen

| § 92 Große Anfragen | § 93 Besprechung der Großen Anfrage und der Antwort | § 94 Anträge zu Großen Anfragen | § 97 Kleine Anfrage | § 98 Mündliche Anfragen | § 99 Aussprache im Anschluss an eine Mündliche Anfrage | § 101 Aktuelle Stunde |
|---|--|--|--|---|---|--|
| von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten | bei Verlangen der Anfragenden oder einer Fraktion | müssen von An- fragenden, einer Fraktion oder acht Abgeordneten unterstützt werden | können von jedem Mitglied des Landtags gestellt werden | können von jedem Mitglied des Landtags gestellt werden, Reihen- folge des Aufrufs erfolgt jedoch nach vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen Stellung von Zu- satzfragen grds. durch jedes Mit- glied des Land- tags möglich, so- weit Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet | muss von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten beantragt und der Antrag von mindestens einem Drittel der anwe- senden Mitglieder unterstützt werden | auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten |
| § 126 Akteneinsicht | § 134 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall | | | | | |
| jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, Einsicht in die Parlaments- akten zu nehmen | einspruchsberech- tigt sind eine Frak- tion oder acht Ab- geordnete | | | | | |

